

Antrag der Redaktionskommission

vom 13.11.2015

<p>Die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) vom 11. Dezember 1996 (AS 741.500) wird wie folgt geändert:</p>	001	<p><u>AS 741.500</u></p> <p><u>Parkplatzverordnung</u></p> <p><u>Änderung vom ...</u></p> <p><u>Der Gemeinderat,</u></p> <p><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. April 2015²,</u></p> <p><u>beschliesst:</u></p> <p>Die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) vom 11. Dezember <u>1996 wird</u> wie folgt geändert:</p>
	002	
<p>Art. 8 Besondere Bestimmungen</p>	003	<p>Art. 8 Besondere Bestimmungen</p>
<p>Abs. 1–4 unverändert</p>	004	<p>[Abs. 1–4 unverändert]</p>
<p>Abs. 5 Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Be-</p>	005	<p>⁵Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 324 vom 8. April 2015.

wohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von den Vorgaben dieser Verordnung im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden. Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf dabei nicht unterschritten werden. Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen, oder falls dies nicht möglich ist, durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung nachzuweisen, beides im Umkreis von maximal 300 m, oder falls auch dies nicht möglich ist, durch eine entsprechende Ersatzabgabe nach Art. 15 ff. abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

den Vorgaben dieser Verordnung im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

⁶Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen **darf nicht** unterschritten werden.

⁷Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu **schaffen. Ist** dies nicht **möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze** durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch **Zumietung**, beides im Umkreis von maximal 300 m, **nachzuweisen. Ist** auch dies nicht **möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze** durch eine entsprechende Ersatzabgabe **gemäss** Art. 15 ff. abzugelten.

⁸**Die** Verpflichtung **gemäss Abs. 7** ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

006

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL),
Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP),
Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)
Enthaltung: Adrian Gautschi (GLP)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretärin Marion Engeler